

Bundesgericht 4A_280/2013 d 20.09.2013 nicht publ.

Aufgeschobener Verjährungsbeginn

Leitsatz

Wird eine Arbeitsunfähigkeit (ausnahmsweise) erst nach deren Beendigung erstmals ärztlich festgestellt, so beginnt die Verjährung der Taggelder mit dem Tag dieser erstmaligen ärztlichen Feststellung zu laufen.

Sachverhalt

Ein Versicherter (bzw. eine Sozialbehörde, die sich die Versicherungsleistungen abtreten liess) und sein Versicherer stritten sich (u.a.) über den Beginn der Verjährung von Taggeldern aus einer Einzelkrankenversicherung.

Erwägungen

Die Vorinstanz stellte (mit bindender Wirkung für das Bundesgericht) fest, dass *"das Ausmass und der Beginn der psychisch begründeten vollständigen Arbeitsunfähigkeit"* erst durch ein umfassendes medizinisches Gutachten festgestellt wurde, das allerdings erst gut zwei Jahre nach Ablauf der Periode, für welche Taggelder verlangt wurden, erstattet wurde. Sie liess deshalb die vertraglich vereinbarte Wartefrist von 30 Tagen mit dem Datum des Gutachtens und die Verjährung mit dem Ablauf der Wartefrist beginnen.

Das Bundesgericht liess demgegenüber die Verjährung mit dem Datum des Gutachtens beginnen. *"Vorliegend liegt der atypische Fall vor, dass die ärztliche Bescheinigung rückwirkend für eine bereits abgelaufene Zeitdauer eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit attestiert. In einer solchen Konstellation ist [...] nicht auf den tatsächlichen Beginn der (bereits zurückliegenden und erst später ärztlich bescheinigten) Arbeitsunfähigkeit oder auf deren Erkennbarkeit und den Ablauf der vereinbarten Wartefrist abzustellen. Ansonsten wäre es möglich, dass die Verjährung bereits eingetreten ist, bevor der Versicherte seine Ansprüche überhaupt geltend machen könnte"* (E. 5.3).

Nicht gefolgt ist das Bundesgericht der Vorinstanz bei der Frage der Wirkung der Wartefrist. Diese beginnt am Tage, an dem die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit beginnt und nicht am Tage der Feststellung derselben. Demzufolge begann im vorliegenden Fall die zweijährige Verjährungsfrist mit der Erstattung des Gutachtens zu laufen.

Anmerkungen

Der Entscheid verdient Zustimmung. Dennoch lässt er aufhorchen. Das Bundesgericht begründet seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass bei Annahme eines früheren Verjährungsbeginns die Gefahr bestünde, dass die Verjährung eintrete, bevor der Versicherte den Anspruch geltend machen kann. Dies ist richtig. Nur: Die gleiche Gefahr besteht auch dann, wenn der Versicherte nichts von seinem Anspruch weiss. Nach ständiger Rechtsprechung kommt es aber für den Beginn der Verjährung nicht auf die Kenntnis des Versicherten an (BGE 126 III 278). Die konsequente Anwendung der vom Bundesgericht im vorliegenden Fall aufgestellten Regel müsste zur Folge haben, dass die Verjährung erst beginnen darf, wenn der Versicherte Kenntnis von seinem Anspruch hat oder haben könnte. Da der Gläubiger eine Forderung erst geltend machen kann, wenn er sie kennt, beginnt die sehr kurze (relative) delikts- und bereicherungsrechtliche Verjährung erst mit der Kenntnis der Forde-

zung zu laufen (Art. 60 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 OR)¹. Es wäre deshalb naheliegend, die ebenfalls sehr kurze Verjährungsfrist des VVG erst mit der Kenntnis des Anspruchsberechtigten beginnen zu lassen.

¹ Vgl. KARL SPIRO: Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatafristen, Band I, Bern 1975, 183 f. Vgl. auch Art. 128 OR in der Fassung gemäss dem Vorschlag des Bundesrates zur Revision des Verjährungsrechts vom 29.11.2013 (BBl. 2014 287 ff.).